



Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017
betreffend Festsetzung Wasserversorgungsreglement.**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) wird das überarbeitete Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Wila festgesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Korrekturen/Abänderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Ausgangslage

Das rechtsgültige Reglement der Wasserversorgung und die dazugehörige Gebührenverordnung von Wila stammen aus dem Jahr 2002 und haben sich in der Anwendung mehrheitlich als zweckmässig erwiesen.

In Bezug auf die heutigen Anforderungen müssen das Wasserversorgungsreglement und die Gebührenverordnung in einigen Punkten angepasst und modernisiert werden. Zudem wurden in den letzten acht Jahren Problemstellungen bei der Anwendung des Reglements bzw. der Gebührenverordnung gesammelt, welche es gesamthaft zu beurteilen und zu behandeln gilt.

Die Gebührenerhöhung per Ableseperiode 2015/2016 hat zwar das Spezialfinanzierungskonto der Wasserversorgung Wila positiv entlastet, allerdings weist es per Ende 2016 ein Minus von rund Fr. 66'500.00 auf. Zudem werden die zukünftigen notwendigen Investitionen sowie die Unterhaltskosten diese Situation nicht verbessern. Um die Wasserversorgung in Wila nachhaltig zu finanzieren, ist es notwendig, die Gebührenverordnung komplett zu überarbeiten.

Revisionspunkte Reglement

Das überarbeitete Wasserversorgungsreglement liegt in synoptischer Darstellung vor. Viele Artikel werden vom Musterreglement vom SVGW (Schweizerischer Verein für Gas und Wasser) übernommen. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgeführt:

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1- 7)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

alt B. Wasserkommission

Der ganze Abschnitt Wasserkommission entfällt, da es gemäss neuer Gemeindeordnung ab Beginn der Amtsdauer 2018-2022 keine Wasserkommission mehr gibt. Es soll eine Werkkommission, bestehend aus Wasser- und Abwasserfachpersonen geschaffen werden. Für diese neu geschaffene Werkkommission wird ein separater Erlass erarbeitet.

B. Wasserversorgungsanlagen (Art. 8 - 15)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

C. Hausanschlussleitungen (Art. 16 - 24)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Speziell zu beachten ist der Art. 17:

Art. 17 Erstellung und Kosten

In diesem Artikel wird die Pflicht für die Einreichung eines Wasseranschlussgesuches ergänzt. Weiter wird die bisherige Handhabung der Wasserversorgung Wila in Bezug auf die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung sowie die Gebührenpflicht für die Wasseranschlussbewilligung ergänzt.

D. Haustechnikanlagen (Art. 25 - 36)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

E. Wasserlieferung (Art. 37 - 48)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Speziell zu beachten ist der Art. 41:

Art. 41 Handänderungen

In diesem Artikel wird neu die Möglichkeit der Zwischenablesung und Abrechnung (beides gebührenpflichtig) eingeführt.

F. Wassermessung (Art. 49 - 56)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Weiter wird bei diesem Kapitel der Begriff Wasserzähler durch Messeinrichtung ersetzt. Speziell zu beachten ist der Art. 49:

Art. 49

In diesem Artikel ist dem Absatz 3 besondere Beachtung zu schenken:

“Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung“. Danach bestimmt die Wasserversorgung, welche Art von Messeinrichtung in die Liegenschaften eingebaut wird, da diese auch im Eigentum der Wasserversorgung stehen und den Liegenschafteneigentümern nur mietweise zur Verfügung gestellt werden. Sollte ein Liegenschafteneigentümer mit der Art der Messeinrichtung (Funkuhr) nicht einverstanden sein, ist ein schriftliches Gesuch an die Wasserversorgung Wila zu stellen.

G. Finanzierung (Art. 57 - 70)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

Bei diesem Kapitel werden grosse Veränderungen vorgenommen, welche weiter unten im Teil “Revisionspunkte Gebührenverordnung“ erläutert werden. Folgende Artikel werden im Zusammenhang mit der Gebührenverordnung neu geregelt:

- Art. 58 Kostendeckung
- Art. 62 Anschlussgebühren
- Art. 63 Löschsutzgebühren
- Art. 64 Jährlich wiederkehrende Gebühren bestehend aus
 - einer jährliche Löschggebühr (pro GVZ-versichertes Gebäude)
 - einer jährliche Bezugspauschale
 - einer Verbrauchsgebühr nach m3 / Verbrauchspauschale
 - Mietgebühr für zusätzliche Messeinrichtung
- Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen

H. Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 71 - 74)

Alle Artikel werden vom Musterreglement SVGW übernommen und auf die Wasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

Exkurs: Finanzierung der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung Wila finanziert die Erneuerung und den Ausbau der Leitungsanlagen durch den gebührenfinanzierten Haushalt. Das Spezialfinanzierungskonto hat in den letzten Jahren immer mehr abgenommen und ist seit dem 31.12.2016 mit rund Fr. 66'500.00 im Minus. Mit diesem markanten Minussaldo wird die Notwendigkeit der Revision der Gebührenverordnung unterstrichen.

Unter anderem ist das Spezialfinanzierungskonto durch hohe Investitionen in den Jahren 2011-2013 in den Aussenwachten sowie durch den abnehmenden Wasserverbrauch durch die Bevölkerung aufgrund des vorbildlichen Wassersparens ins Minus geraten. Durch eine Einführung einer Bezugspauschale im Sinne einer Grundgebühr sollen die Mindereinnahmen beim Wasserverkauf mit einer konstanten, kalkulierbaren Einnahmequelle ausgeglichen werden.

Revisionspunkte Gebührenverordnung

Die Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Änderungen werden der Transparenz halber hier aufgeführt.

Wesentliche Änderungen: Finanziell

Bei der Gebührenverordnung werden folgende drei wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Neuregelung einmalige Gebühren (Anschluss- und Löschsutzgebühren)
- Neuregelung jährlich wiederkehrende Gebühren
- Neuregelung Gebühren für Sonderleistungen

Grundlage und allgemeine Bestimmungen (Art. 1-1.5)

Bei der Grundlage und allgemeinen Bestimmungen wird ein grosser Teil der bestehenden Gebührenverordnung übernommen.

Einmalige Gebühren (Anschluss- und Löschsutzgebühren) (Art. 2-2.4)

Bis anhin wurden die Anschlussgebühren mit 1.2% vom Gebäudeversicherungswert der GVZ in Rechnung gestellt. Neu wird diese Anschlussgebühr in eine Anschlussgebühr von 0.6% und eine Löschsutzgebühr von 0.6% aufgeteilt. Unter dem Strich ergibt das wieder die Summe von 1.2% vom GVZ-Wert. Bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, z.B. Remisen oder Carports, wird nur eine Löschsutzgebühr in Rechnung gestellt. Bei Bauten, die mehr als 500m Luftlinie vom nächsten Hydrant entfernt sind, entfällt diese Löschsutzgebühr.

Die Überlegungen dazu waren, dass die teilweise grossen Durchmesser der Leitungen und die Volumen der Reservoirs nicht nur für die Sicherstellung des Trinkwassers, sondern auch für die Sicherstellung des Löschsutzes gebaut werden müssen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Anschlussgebühren fairerweise auch für den Löschsutz erhoben werden.

Jährlich wiederkehrende Gebühren (Art. 3-3.4)

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren umfassen:

- eine jährliche Löschggebühr (pro GVZ-versichertes Gebäude)
- eine jährliche Bezugspauschale
- eine Verbrauchsgebühr nach m³ / Verbrauchspauschale
- Mietgebühr für zusätzliche Messeinrichtung

Bei der jährlichen Löschggebühr von 0.25 Promille vom GVZ-Wert wurden die gleichen Überlegungen wie bei der Löschsutzgebühr gemacht.

Bei der Einführung der jährlichen Bezugspauschale wird die Zählermiete von Fr. 30.00 abgeschafft und im Sinne einer Grundgebühr auf Fr. 130.00 erhöht. Diese Bezugspauschale beinhaltet die Miete einer Hauptmesseinrichtung. Bei Mehrfamilienhäuser und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, etc. wird ab der 2. Wohnung ein Zuschlag von Fr. 65.00 pro Wohnung erhoben.

Die Verbrauchsgebühr kann im Gegenzug vorerst von Fr. 3.00 auf Fr. 1.40 pro m³ reduziert werden.

Bei Haushalten, Gewerbe, Landwirtschaft, etc. welche eine zusätzliche Messeinrichtung zur Erfassung des nicht ins das Kanalisationsnetz gelangenden Wassers benötigen, wird eine Gebühr von Fr. 50.00 verrechnet.

Gebühren für Sonderleistungen

Um den grossen Katalog von Sonderleistungen, welche das Wasserwerk anbietet, entsprechend verrechnen zu können, werden folgende Leistungen als gebührenpflichtig deklariert:

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren umfassen:

- Reparatur-/Ersatz von beschädigten Messeinrichtungen
- ausserordentliche Zählerablesungen
- ausserordentliche Rechnungsstellungen
- besondere Aufwendungen der Wasserversorgung (oder von deren Beauftragten) bei Leitungsreparaturen/-ersatz
- Wasserbezug für Bauzwecke
- Wasserbezug ab Hydrant für Nichtbauzwecke

Zusammenfassung Revision Gebührenverordnung

Mit dieser grundlegenden Revision der Gebührenverordnung mit integriertem Tarifblatt soll die Finanzierung der Wasserversorgung sichergestellt werden. Gemäss Teil-Überarbeitung GWP ist alleine 2018-2020 mit jährlichen Investitionen von rund Fr. 440'000.00 pro Jahr zu rechnen. In diesen Kosten sind die jährlichen Fixkosten und der jährlichen Ersatz von Leitungen im Zuge von Strassensanierungen noch nicht eingerechnet und betragen schnell nochmals Fr. 150'000.00 bis Fr. 200'000.00.

Somit ist klar ausgewiesen, dass die Finanzierung der Wasserversorgung Wila ohne diese überarbeitete Gebührenverordnung in Zukunft nicht sichergestellt werden kann.

Schlussfolgerung

Ausstehend ist nun noch die Beurteilung durch den Preisüberwacher. Diese Beurteilung sollte bis zur Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 vorliegen.

Nach Art. 10, Ziff. 1 der Gemeindeordnung Wila ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderung des Wasserversorgungsreglements. Für die Festsetzung und Änderung der dazugehörigen Gebührenverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Die vorgesehene Revision des Wasserversorgungsreglements ist sinnvoll und verhältnismässig. Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorgesehenen Revision des Wasserversorgungsreglements zuzustimmen.

8492 Wila, 17. Oktober 2017



Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker

Abschied der Rechnungsprüfungskommission	
Politische Gemeinde	Wasserversorgungsreglement

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Festsetzung des überarbeiteten Wasserverordnungsreglements.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Korrekturen/Abänderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats geprüft.

Sie stellt dabei fest, dass der Antrag finanzrechtlich zulässig und finanziell angemessen ist und beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017, den Antrag zu genehmigen.

Wila, 06. November 2017

für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:



Christoph Pohl

Der Aktuar:



Christof Zumsteg